

Landeshauptstadt Schwerin  
Stadtvertretung / Fraktion Unabhängige Bürger  
Herrn Silvio Horn  
Am Packhof 2-6

19053 Schwerin



An die Abgeordneten der Landeshauptstadt Schwerin und den Oberbürgermeister  
**Die Musik- und Kunstschule ATARAXIA e. V. braucht Ihre Unterstützung!**

Rostock, den 31.08.2021

Sehr geehrter Herr Horn,

zuerst danken wir Ihnen dafür, dass es durch die finanzielle Unterstützung der Landeshauptstadt gelungen ist, bereits seit 30 Jahren neben der städtischen Musikschule mit der Musik- und Kunstschule ATARAXIA e. V. eine zweite öffentliche, gemeinnützige Musikschule mit einer auf Qualitätsstandards basierenden Struktur abzusichern.

Viele Musikschülerinnen und -schüler profitieren seit Jahren davon diese Einrichtung zu besuchen. Sie selbst werden sicher schon oft zu Gast in Konzerten der Musik- und Kunstschule gewesen sein oder konnten Preisträger des Wettbewerbes Jugend musiziert erleben. Die Musik- und Kunstschule ATARAXIA e. V. steht für Breitenausbildung, Integration und Inklusion, aber auch für Spitzenförderung bis hin zur Berufsvorbereitung.

Für eine Musikschule, die in Trägerschaft eines eingetragenen Vereins arbeitet, ist es eine besondere Herausforderung, einen großen Anteil der notwendigen finanziellen Mittel selbst zu erwirtschaften. Dabei ist es wichtig, den Lehrkräften sichere Arbeitsverträge in Form von Beschäftigungsverhältnissen zu bieten und entsprechend der Koblenzer Erklärung des VdM den Anteil von Honorarkräften auf ein notwendiges Maß zu beschränken.

Der Bedarf an Musikschulunterricht ist auch aktuell sehr groß. Musikalische Bildung ist ein Grundbedürfnis für Kinder und Jugendliche. Insbesondere das Gemeinschaftsmusizieren ist ein Garant für sozialen Zusammenhalt, Integration und Inklusion.

Die Musik- und Kunstschule ATARAXIA braucht dazu aber erneut Ihre Unterstützung.

Die Staatliche Anerkennung ist der Musik- und Kunstschule ATARAXIA nur befristet ausgesprochen worden, weil eine Voraussetzung lt. Verordnung zur Staatlichen Anerkennung aktuell nicht erfüllt wird.

Der Anteil der Unterrichtsstunden, die von hauptamtlichen Lehrkräften erteilt werden, muss über 50% liegen. Zurzeit liegt dieser Anteil für die Musik- und Kunstschule ATARAXIA deutlich niedriger!

Ohne eine Staatliche Anerkennung kann es in Kürze zum Verlust der Landesförderung kommen, die als essentieller Finanzierungsanteil nicht gefährdet werden sollte.

Wir wissen, dass ein Personalentwicklungskonzept der Musik- und Kunstschule ATARAXIA Umwandlungen von Honorarverträgen in Beschäftigungsverhältnisse vorsieht, es aber an finanziellen Mitteln fehlt, dieses Konzept umzusetzen.

Bitte helfen Sie Ihrer Musik- und Kunstschule ATARAXIA, in dem Sie diese Verbesserung der Arbeitssituation einer der Musikschulen, für welche Sie seit vielen Jahren bereits Ihre Verantwortung ernst nehmen, umsetzen und finanziell absichern.

Gerne kommen wir direkt mit Ihnen und den Vertretern der ATARAXIA ins Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand



Wolfgang Spitz  
Vorsitzender



Christiane Krüger  
1. stv. Vorsitzende

Anlage: Verordnung zur Staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen

## Verordnung zur staatlichen Anerkennung von Musik- und Jugendkunstschulen (Musik- und Jugendkunstschulanerkennungsverordnung – MJuKSchAnVO M-V)

Vom 29. September 2020

Aufgrund des § 133 Absatz 6 des Schulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

### § 1

#### Staatliche Anerkennung der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern

(1) Auf Antrag des Trägers kann einer Musikschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern“ erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Musikschule gewährleistet eine kontinuierliche und pädagogisch planmäßige Arbeit und ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e. V..
2. Die Musikschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
3. Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage eines fachlich und pädagogisch ausgereiften Bildungskonzeptes und bietet Unterricht von mindestens 120 Jahreswochenstunden an,
  - a) im Elementarbereich (Grundstufe), wozu die Musikalische Früherziehung, die Musikalische Grundausbildung und die Elementare Musikpädagogik gehören,
  - b) als Einzel- und Gruppenunterricht in den Fachbereichen Vokalunterricht sowie Instrumentalunterricht der Streich-, Blas-, Tasten-, Zupf- und Schlaginstrumente,
  - c) in Ensemble- und Ergänzungsfächern sowie
  - d) als Angebote zur speziellen Talentförderung und Studienvorbereitung.
4. Die Musikschule arbeitet auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen und des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen e. V., die auf der in Nummer 3 genannten Struktur aufbauen.
5. Die Musikschule verfügt über Räumlichkeiten, die fachspezifisch und den pädagogischen-künstlerischen Ansprüchen entsprechend ausgestattet sind.
6. Zur Sicherung der Qualität ihres Bildungsangebotes führt die Musikschule regelmäßig geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation durch und stellt die ständige Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.
7. Die Musikschule muss unter der Leitung einer nach Ausbildung und Berufserfahrung geeigneten Person stehen, die vom Träger fest angestellt ist, über einen Hochschulabschluss im Fach Musik sowie über Befähigungen im Verwaltungs- und Kulturmanagement verfügt.

8. Der Unterricht wird von Lehrkräften mit musikpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit vergleichbaren Fähigkeiten und Erfahrungen oder einen langjährigen künstlerischen oder musikpädagogischen Schaffensprozess nachweisen können. **Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden ist durch fest angestellte Lehrkräfte zu leisten.**

(2) Die staatliche Anerkennung verleiht das für Kultur zuständige Ministerium. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt unter Anhörung des Landesverbandes der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Die Anerkennung ist fünf Jahre gültig. Der Antrag kann wiederholt gestellt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule in Mecklenburg-Vorpommern“ nicht mehr vorliegen, kann diese durch das für Kultur zuständige Ministerium unter Anhörung des Landesverbandes der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern e. V. widerrufen werden. § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land, soll aber regelmäßige Voraussetzung für die Kulturförderung des Landes sein.

### § 2

#### Staatliche Anerkennung der Jugendkunstschulen in Mecklenburg-Vorpommern

(1) Auf Antrag des Trägers kann einer Jugendkunstschule die Genehmigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Jugendkunstschule in Mecklenburg-Vorpommern“ erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Jugendkunstschule dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und gewährleistet ein kontinuierliches, künstlerisch-kreatives Bildungsangebot in Form von Kursen und anderen Formaten.
2. Die Jugendkunstschule bietet ein interdisziplinäres Programm an, arbeitet in mindestens drei Sparten und berücksichtigt spartenübergreifende Programme. Mögliche Sparten sind bildende Kunst, angewandte Kunst, darstellende Kunst, Tanz, Musik, Literatur, Medienkunst, Fotografie und Architektur.
3. Kurse werden in Ganzjahres- oder Halbjahresblöcken gegliedert und aufeinander aufbauend angeboten.
4. Die Jugendkunstschule sichert Individualförderung sowie Studien- oder Berufsvorbereitung ab.

5. Die Jugendkunstschule verfügt über Räumlichkeiten, die fachspezifisch und den pädagogischen-künstlerischen Ansprüchen entsprechend ausgestattet sind.
6. Zur Sicherung der Qualität der künstlerisch-kreativen Angebote führt die Jugendkunstschule geeignete Verfahren der Qualitätssicherung und Selbstevaluation durch und stellt die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher.
7. Die Jugendkunstschule muss unter Leitung einer geeigneten Person stehen, die vom Träger grundsätzlich fest angestellt ist und über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt.
8. Der Unterricht wird von Lehrkräften mit kunstpädagogischer Befähigung erteilt, die einen Hochschulabschluss oder eine entsprechende Ausbildung mit vergleichbaren Fähigkeiten und Erfahrungen oder einen langjährigen künstlerischen oder kunstpädagogischen Schaffensprozess nachweisen können. Der überwiegende Anteil der Jahreswochenstunden soll durch fest angestellte Lehrkräfte geleistet werden.

(2) Die staatliche Anerkennung verleiht das für Kultur zuständige Ministerium. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt unter Anhörung des Jugendkunstschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.. Die Genehmigung ist fünf Jahre gültig. Der Antrag kann wiederholt gestellt werden.

(3) Wenn die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Jugendkunstschule in Mecklenburg-Vorpommern“ nicht mehr vorliegen, kann diese

durch das für Kultur zuständige Ministerium unter Anhörung des Jugendkunstschulverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V. widerrufen werden. § 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

(4) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung durch das Land, soll aber regelmäßig Voraussetzung für die Kulturförderung des Landes sein.

### § 3

#### Datenschutz- und Übergangsregelungen

(1) Die Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen die zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten an das für Kultur zuständige Ministerium übermitteln.

(2) Staatliche Anerkennungen, die nach der Musik- und Kunstschulanerkennungsverordnung vom 11. Dezember 2009 (GVObI. M-V 2010 S. 15), die durch Verordnung vom 1. Dezember 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 435) geändert worden ist, ausgesprochen worden sind, gelten entsprechend der Bestimmungen dieser Verordnung fort.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 29. September 2020

**Die Ministerin für Bildung,  
Wissenschaft und Kultur  
Bettina Martin**

Mittl.bl. BM M-V 2020 S. 301